

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Apfeldorf

geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Apfeldorf vom 17.03.2015 vom 12.05.2016 vom 16.03.2017 vom 25.03.2019 vom 22.12.2020 vom 30.07.2021 vom 07.01.2022

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Apfeldorf folgende Satzung:

§ 1 – Gebührenpflicht

Die Gemeinde Apfeldorf erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs.3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Apfeldorf) Gebühren.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 und § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils bis zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen.

§ 4 – Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich für Kleinkinder, Regelkinder und Schulkindern nach der gebuchten Kategorie.
- (2) Als Regelkinder gelten Kinder ab dem Monat, in dem diese das dritte Lebensjahr vollenden bis zum Eintritt in die Schule. Außerdem zählt ein Kind als Regelkind, wenn

es in den drei auf die Aufnahme folgenden Kalendermonaten das dritte Lebensjahr vollendet. Satz 2 gilt nicht, wenn das Kind tatsächlich in der Krippengruppe betreut wird.

(3) Als Kleinkinder gelten Kinder vor Beginn des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird und die nicht als Regelkinder zählen. Als Kleinkinder gelten auch Kinder ab Beginn des Monats in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, solange es in der Krippengruppe betreut wird.

(4) Als Schulkinder gelten Kinder die an der Nachmittags- und oder Ferienbetreuung für Schulkinder teilnehmen.

(5) Im Eintrittsmonat wird der volle Monatsbeitrag verlangt, sofern der Eintritt vor der Monatsmitte liegt, ansonsten entfällt er.

Bei Änderungen während des Monats (z. B. Änderungen der Buchung) wird der Beitrag in der Höhe berechnet, der für die Mehrzahl der Besuchstage gilt.

§ 5 – Gebührensatz

(1) Die Gebühren werden für zwölf Kalendermonate pro Jahr erhoben. Für den Fall, dass für Schulkinder in den Ferienzeiten eine von der Betreuung während der Schulzeit abweichende Betreuung gebucht wird, wird einmalig (im ersten abzurechnenden Monat eines jeden Kindergartenjahres) der Beitrag für die gebuchte Ferienkategorie, für die übrigen 11 Monate der Beitrag für die Schulzeit erhoben.

(2) Für den Besuch des Kindergartens werden vom 01.09.2022 an für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit [bis Stunden] bei 5 Tage/Woche	Regelkinder Betrag [€]	Kleinkinder Betrag [€]
2,00	-	144,00
3,00	-	168,00
4,00	-	192,00
5,00	108,00	216,00
6,00	120,00	240,00
7,00	132,00	264,00
8,00	144,00	288,00
9,00	156,00	312,00

(3) Soweit der Freistaat Bayern gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag gewährt, reduzieren sich die sich aus den vorstehenden Regelungen ergebenden Gebühren um diesen Betrag.

§ 6 –Verpflegungskosten/Spielgeld

(1) Die monatlichen Entgelte für das Mittagessen betragen bei Buchung des Mittagessens:

Zahl der Tage/Woche mit gebuchtem Mittagessen	Monatsbetrag [€]
an 1 Tag/Woche	13,90 €
an 2 Tagen/Woche	27,80 €
an 3 Tagen/Woche	41,70 €
an 4 Tagen/Woche	55,60 €
an 5 Tagen/Woche	69,50 €

(2) Ein Spielgeld wird nicht erhoben.

(3) In der Krippengruppe wird mit Wirkung ab 01.09.2022 generell für das Frühstück ein Entgelt in Höhe von 10€/ Monat erhoben.

§ 7 – Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 8 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. § 5 Abs. 2a tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Apfeldorf, den 31.07.2014
Gemeinde Apfeldorf

gez. Siegel

gez.
Georg Epple
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 31.07.2014 in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling sowie der Gemeindeverwaltung Apfeldorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.07.2014 angebracht und am 18.08.2014 wieder abgenommen.

Reichling, 28.08.2014

gez. Siegel

gez.
Birk, VfW